

HAUSORDNUNG

für die

Ilmtalklinik GmbH

Liebe Patienten/-innen und Besucher/-innen,

wir begrüßen Sie herzlich in unserem Hause und versichern Ihnen, dass wir Ihnen den Aufenthalt so angenehm wie möglich gestalten werden. So, wie wir alles daran setzen, Ihre baldige Genesung zu erreichen, so wünschen wir uns von Ihnen sowie allen unseren Gästen, dass Sie mithelfen, durch ein angemessenes Verhalten für ein reibungsloses Miteinander zu sorgen. Soweit die erlassene Hausordnung Ihre persönliche Freiheit einschränken sollte, geschieht dies zu Ihrem Wohl, dem Ihrer Mitpatienten und zur Absicherung eines den Erfordernissen entsprechenden Arbeitsablaufes unseres Personals.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten ab der Aufnahme in die Ilmtalklinik GmbH; für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 Aufenthalt für Patienten

1. Während der ärztlichen Visiten und der Essenszeiten sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
2. Die um 22 Uhr beginnende Nachtruhe ist durch die Patienten einzuhalten.
3. Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, sind verpflichtet, Überkleidung (z.B. Bademantel) anzuziehen.
4. Patienten mit Infektionskrankheiten dürfen das Zimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
5. Den Patienten ist der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Ilmtalklinik strengstens untersagt.
6. Das Verlassen des Krankenhausgeländes ist den Patienten nicht gestattet.
7. Im Bedarfsfall kann das Krankenhauspersonal verlangen, vom Patienten über das Verlassen des Patientenzimmers informiert zu werden.

§ 3 Verhalten

1. Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und besonderes gegenseitiges Verständnis.
2. Patienten sind verpflichtet, zu Untersuchungs- und Behandlungsterminen pünktlich zu erscheinen.
3. Den Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung ist Folge zu leisten.
4. Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
5. Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Orten erlaubt.
6. Der Genuss von Alkohol bedarf der Erlaubnis des behandelnden Arztes.
7. Der Anschluss und Betrieb privater Geräte ist in der Ilmtalklinik in der Regel nicht erlaubt. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Rasierapparat) oder aus medizinischer Sicht notwendig sind.
Während der Ruhezeiten kann den Patienten der Betrieb von Rundfunk-/Fernsehgeräten und allen sonstigen elektronischen Geräten untersagt werden.
8. Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 4 Krankenhauseinrichtungen

1. Die Einrichtungen der Ilmtalklinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 5 Heil- und Arzneimittel

1. Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
2. Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Krankenhausarzt verordneten dürfen nur nach ärztlicher Rücksprache und mit deren Zustimmung angewendet werden.

§ 6 Verpflegung

1. Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. bei Diät).
2. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 7 Besuche

1. Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten auf Normalstation von 9:00 bis 20:00 Uhr und auf Intensivstation von 15:00 bis 18:00 Uhr erlaubt, individuelle Absprachen sind mit dem Pflegepersonal abzustimmen.
2. Gleichzeitig dürfen sich maximal 5 Besucher je Patient in der Klinik aufhalten.
3. Außerhalb der Besuchszeiten können mit Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf angeordnete Ruhezeiten Ausnahmen zugelassen werden.
4. Nicht gestattet sind Besuche
 - a) durch unter Einfluss von Drogen stehenden oder alkoholisierten Personen;
 - b) in besonderen Einzelfällen; z.B. durch den Arzt erlassenes Besuchsverbot.

5. Bei akut ansteckenden Krankheiten ist von Krankenbesuchen abzusehen. Besucher mit chronischen und potentiell ansteckenden Krankheiten müssen vor einem Besuch zunächst telefonische Rücksprache mit dem diensthabenden Arzt halten.
6. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Auf dem Gelände der Ilmtalklinik gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 9 Foto-/ Filmaufnahmen usw.

Besucher und Patienten dürfen sich und ihre Angehörigen fotografieren, jedoch ohne Abbildung von Dokumenten, medizinischen Einrichtungen oder Personal. Darüber hinausgehende Film-, Fernseh-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet oder bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung sowie der betreffenden Person.

§ 10 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, das Durchführen von Geldsammlungen sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Krankenhaus untersagt.

§ 11 Beschwerden/Anregungen

Die Patienten sollen sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die leitende Stationskraft, die Geschäftsführung wenden oder das klinikinterne Beschwerdemanagement in Anspruch nehmen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus dem Krankenhaus ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

§13 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hausordnung vom 01.01.2012 aufgehoben.

Pfaffenhofen, 26.07.18



Ingo Goldammer
Geschäftsführer



Christian Degen
Geschäftsführer